

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Markus Frohnmaier, Dietmar Friedhoff, Ulrich Oehme, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD  
– Drucksache 19/17717 –**

### **Klärung des Rechtsstatus der Kreditanstalt für Wiederaufbau mit Blick auf das Informationsfreiheitsgesetz (Nachfrage zur Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/11368)**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

In ihrer Antwort zu Frage 21 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/11368 informierte die Bundesregierung, dass „mehrere Gerichtsverfahren anhängig“ seien, die den Rechtsstatus der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) betreffen und die Frage klären sollen, ob die KfW dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) unterliegt.

1. Um welche Gerichtsverfahren zu welchen konkreten einzelnen Sachverhalten handelt es sich nach Kenntnis der Bundesregierung?

Es handelt sich um ein Verfahren zur Herausgabe von Berichten der Internen Revision der KfW (Hessischer VGH Kassel: 6 A 116/20, erste Instanz VG Frankfurt: 11 K 5067/17.F), ein Verfahren zur Herausgabe von Informationen über Aktivitäten im Salonga-Nationalpark Kongo (Hauptsacheverfahren – VG Frankfurt: 11 K 3009/19.F) sowie ein Eilverfahren zum selben Gegenstand (VG Frankfurt: 11 L 1125/19.F).

2. Wie lauten die Aktenzeichen der anhängigen oder abgeschlossenen Gerichtsverfahren?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Welche dieser Gerichtsverfahren wurden nach Kenntnis der Bundesregierung mit welchem Ergebnis abgeschlossen (bitte öffentliche Fundstelle angeben)?

Das in Frage 1 genannte Eilverfahren (VG Frankfurt: 11 L 1125/19.F) ist abgeschlossen. Das Gericht hat den Eilantrag des Klägers abgelehnt. Eine öffentliche Fundstelle ist der Bundesregierung nicht bekannt.

4. Welche Rechtspositionen bezüglich der Anwendbarkeit des IFG vertritt die KfW nach Kenntnis der Bundesregierung in den abgeschlossenen Gerichtsverfahren?

Teilt die Bundesregierung die von der KfW vertretenen Rechtspositionen?

Die KfW vertritt die Rechtsauffassung, dass sie nicht als Behörde, sondern als sonstige Bundeseinrichtung nach § 1 Absatz 1 Satz 2 des Informationsfreiheitsgesetz (IFG) einzustufen sei. Danach ist die KfW zur Informationsherausgabe nur verpflichtet, sofern und soweit sie öffentlich-rechtlich tätig wird. Sofern die KfW privatrechtlich handelt, ist sie nicht zur Herausgabe von Informationen verpflichtet.

Die Bundesregierung wartet das Vorliegen einer rechtskräftigen Entscheidung in dieser Sache ab. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

5. Welche Kosten sind nach Kenntnis der Bundesregierung bisher durch die abgeschlossenen Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit der Frage der Anwendbarkeit des IFG bei der KfW oder dem Bund entstanden (bitte nach Gerichtskosten und außergerichtlichen Kosten sowie sonstigen angefallenen Kostenarten aufschlüsseln)?

Durch die abgeschlossenen Gerichtsverfahren sind der KfW bisher Gerichtskosten in Höhe von ca. 500 Euro und außergerichtliche Kosten in Höhe von ca. 12.500 Euro entstanden.

6. Welche Kosten sind nach Kenntnis der Bundesregierung für das durch die KfW in Auftrag gegebene Rechtsgutachten „Zur Anwendbarkeit des Informationsfreiheitsgesetzes auf die Kreditanstalt für Wiederaufbau“ entstanden (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts Frankfurt a. M. vom 20. November 2019 – Az.: 11 K 5067/17.F – Rn. 13)?

Durch welches Vergabeverfahren wurde das gegenständliche Rechtsgutachten nach Kenntnis der Bundesregierung in Auftrag gegeben?

Eine Auskunft zu den für die Erstellung des Rechtsgutachtens entstandenen Kosten kann nicht gegeben werden. Diese Information ist Teil des Geschäftsgeheimnisses des Erstellers des Rechtsgutachtens und fällt unter das verfassungsrechtlich geschützte Gut der Berufsfreiheit nach Artikel 12 Absatz 1 GG. Unter Abwägung mit dem parlamentarischen Informationsinteresse muss die Berufsfreiheit des Einzelnen hier überwiegen. Informationen über die Vergütung für Rechtsberatung gehören zu den besonders vertraulichen internen Grundlagen der Arbeit als auf dem Markt selbstständig tätiger Rechtsberater. Der Ersteller, dessen Identität aufgrund öffentlich verfügbarer Informationen möglicherweise ermittelt werden kann, hat auf Nachfrage der KfW keine Einwilligung zur Weitergabe der angefragten Informationen erteilt, auch nicht zu einer Weitergabe unter Verschluss. Für die Fragesteller ist die Information über die entstandenen Gutachtenkosten hingegen nicht ersichtlich ausschlaggebend für die Ausübung ihrer Kontrollfunktion gegenüber der Exekutive. Daher überwiegt im vorlie-

genden Fall das Interesse des betroffenen Rechtsberaters an der Wahrung seiner Geschäftsgeheimnisse.

Die KfW hat für die Erstellung des Rechtsgutachtens Gutachter angefragt und sich dann für denjenigen entschieden, der – nach Einschätzung der KfW – am besten für die Auftrags erledigung geeignet schien.

7. Ist die KfW nach Auffassung der Bundesregierung öffentlich-rechtlich tätig, wenn diese als Durchführungsorganisation im Auftrag der Bundesregierung im Rahmen der finanziellen Zusammenarbeit oder sonstigen internationalen Zusammenarbeit tätig wird?

Die KfW wird als Durchführungsorganisation im Auftrag der Bundesregierung im Rahmen der finanziellen oder sonstigen internationalen Zusammenarbeit in Form privatrechtlicher Verträge mit den jeweiligen Kooperationspartnern tätig.

8. Ist Entwicklungszusammenarbeit, insbesondere die technische und finanzielle Zusammenarbeit, nach Auffassung der Bundesregierung eine öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgabe?

Die Bundesregierung nimmt ihre eigene Tätigkeit im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit als öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgabe wahr.

9. Wann ist Entwicklungszusammenarbeit nach Auffassung der Bundesregierung keine öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 7 und 8 verwiesen.

